



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 53 (Rezension / *Review*, 1983)

Hansen, M. H., *The Sovereignty of the People's Court in the Fourth Century B. C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals* (Odense 1974); ders., *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B. C. and the Impeachment of Generals and Politicians* (Odense 1975); ders., *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes. A Study in the Athenian Administration of Justice in the Fourth Century B. C.* (Odense 1976)

Gnomon, Kritische Zeitschrift für die gesamte klassische Altertumswissenschaft 55, 1983, 601–609

© Verlag C. H. Beck oHG 1995–2016 (München) mit freundlicher Genehmigung (<http://www.chbeck.de/index.aspx>)

Schlagwörter: *graphie paranomon*

Key Words: *graphie paranomon*

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

*

Herman Mogens Hansen: *The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Public Action against Unconstitutional Proposals*; ders.: *Eisangelia. The Sovereignty of the People's Court in Athens in the Fourth Century B.C. and the Impeachment of Generals and Politicians*; ders.: *Apagoge, Endeixis and Ephegesis against Kakourgoi, Atimoi and Pheugontes. A Study in the Athenian Administration of Justice in the Fourth Century B.C.* Odense: University Press 1974. 1975. 1976. 80. 137. 171 S. (Odense University Classical Studies. 4. 6. 8.). 50; 60; 60 dkr.

Mit den drei anzuzeigenden Bänden hat der auch aus zahlreichen Aufsätzen (vor allem in GRBStud, OSlo, ClPh, ClMed und JHS) bekannte, frucht- und streitbare dänische Gelehrte einen Ausschnitt aus dem Prozeßrecht Athens umfassend dargestellt. Es handelt sich um Rechtsbehelfe, die im Gegensatz zur privaten *Dike* jedem Bürger offenstehen, um Personen zu verfolgen, die sich politischer Verfehlungen oder bestimmter, gegen die Allgemeinheit gerichteter Straftaten schuldig machten. Das Funktionieren der prozessualen Mechanismen und deren Einsatz im politischen Alltag der Rednerzeit stehen im Mittelpunkt, historische Entwicklungslinien werden nur gelegentlich gezogen. Einen wesentlichen Teil der Arbeiten machen die 'Kataloge' aus, in denen jeweils alle überlieferten Fälle, abgestuft nach vier Graden der Wahrscheinlichkeit ihrer Zuordnung, chronologisch mit knapper Kommentierung der Quellen aneinandergereiht sind. Quellen-, Namens- und Sachregister sowie solche der im Text behandelten Nummern des Katalogs erleichtern das Nachschlagen.

1. Auch wenn man der negativen Kritik, die der erste, der γραφή παρανόμων gewidmete Band anderswo¹ erfahren hat, nicht folgt, ist dieser doch als der schwächste Teil zu bewerten. Anhand der gegen den Antragsteller eines gesetzwidrigen *Psephisma* zu erhebenden Popularklage versucht Hansen zu beweisen, daß in

¹ Auf einer halben Seite kommt D. M. MacDowell, ClRev 26, 1976, 232 zu dem Urteil, der Leser dürfte den Schlüssen, die H. aus den gesammelten Quellen zieht, generell nicht trauen. Zu den beanstandeten knappen Ausführungen über And. 1, 17 (S. 28) s. H., *Eisangelia* 77ff; zu Dem. 29, 9-15 s. u. Anm. 3. Hinweisen möchte ich auf H.s. Entgegnung, GRBStud 19, 1978, 145 Anm. 40. Der Autor versteht seine oft abrißhaften Ausführungen als verfassungsrechtliche und das politische Leben mit einbeziehende Vertiefung von H. J. Wolff, 'Normenkontrolle' und Gesetzesbegriff in der attischen Demokratie'. SBHeid 1970/2.

der gemäßigten Demokratie Athens die Volksgerichtshöfe eine höhere Stellung eingenommen hätten als die Volksversammlung. Er nähert sich diesem Ziel in zwei Schritten, 'Die Souveränität des Volksgerichtshofes' (9–27) und 'Die *Graphē Paranomon*' (27–65).

Aristoteles vertrete in der Gesamtkonzeption seiner AP 43–69 und speziell in Pol. 1298f die Meinung, die Staatsgewalt sei in der gemäßigten Demokratie zwischen der Volksversammlung und dem Gericht geteilt (14). Ein Überblick über die Kompetenzen im 4. Jh. zeige, daß nur die Gerichte (hierzu zählt H., 15, auch die *Nomothetai*) endgültige Entscheidungen treffen könnten (17); *Nomothetai* und die oft als 'Hüter der Demokratie' apostrophierten Gerichtshöfe würden niemals als *Demos* bezeichnet (21; GRBStud 19, 1978, 127ff). Die Rolle von 'Politikern' hätten in Athen gewöhnlich die *Strategoï* und, vornehmlich im 4. Jh., *Rhetores* (Antragsteller) gespielt (22f),² wobei die ersten durch die (unbedeutenden; 26) *Euthynai*, die zweiten durch *Graphē Paranomon*, beide durch *Eisangelia* (s. den zweiten Band) zur Verantwortung gezogen worden seien (26f). Mit der Aufzählung der 39 Beispiele der *Graphē Paranomon* (28–43) setzt der zweite Abschnitt ein. Auch die Fälle Dem. 18, 102–108 und Lys. Fr. 6 (Gernet) gg. Theozotides (PHib. 1, 14; Hesperia 40, 1971, 281) betreffen diese Klage (44ff). Eine erfolgreiche *Graphē Paranomon* setzt das angegriffene *Psephisma* außer Kraft. Wird ein noch nicht von der *Ekklesia* beschlossener Antrag *erfolglos* angegriffen, habe das Urteil des Gerichts den Volksbeschluß ersetzt (51f). Der unterlegene Antragsteller wird nach *Timesis* des Gerichts zu einer Strafe verurteilt (53f). Die Verknüpfung der Klage mit der solonischen Gesetzgebung, die H. in der Diskussion des 4. Jh. (nicht in der historischen Realität) für wahrscheinlich hält (Genaueres zu ihrem Ursprung s. Wolff 18f), zeige ihre Bedeutung für die gemäßigte Demokratie (61). Den politischen Stellenwert erhellt die Statistik: Von den 39 Belegen ist der Inhalt des angegriffenen *Psephisma* in 6 Fällen nicht erkennbar, vom Rest sind 25 Ehren- oder Bürgerrechtsdekrete (62).

Drei grundsätzliche Bemerkungen seien gestattet: Gewiß lehnt es H. zu Recht ab, das Modell der 'Gewaltenteilung' unkritisch auf Athen zu übertragen (11); doch befriedigen auch seine Ansätze zu gedanklichen Modellen wenig. Es geht nicht an, allein aus der Tatsache, daß die zum Erlaß von *Nomoi* zuständigen *Nomothetai* aus dem Kreise der Geschworenen bestellt werden, das Nomothese-Verfahren einfach der Gerichtsbarkeit zuzuordnen (15). Ebenso wenig paßt das Bild, das Zusammenwirken von Volksversammlung und Gericht gleiche einem

² H. führt das in GRBStud 22, 1981, 368ff und 24, 1983 (i. Dr.), näher aus. Mit den *Strategoï* und *Rhetores* hat er den Personenkreis erfaßt, aus dem sich die politischen Führer Athens rekrutieren (1983, Kap. IV). Zu Recht weist er auf die häufige Kombination der beiden Ausdrücke in den politischen Reden hin. Doch geht er zu weit, wenn er aus Dein. 1, 71: *καὶ τοὺς μὲν νόμους προλέγειν τῷ ῥήτορι καὶ τῷ στρατηγῷ . . .*, den Schluß zieht, es habe *ein* Gesetz gegeben, welches gemeinsame Voraussetzungen für beide Gruppen enthalten habe, und somit die 'Politiker' eine in der demokratischen Verfassung Athens gesetzlich definierte Gruppe seien (1983). Nirgends stimmt die 'reale' Verfassung mit der 'geschriebenen' derart überein. Deinarchos setzt mit § 71 einen Höhepunkt in seiner Invektive gegen Demosthenes. Dieser habe trotz des Empfanges ungeheurer Bestechungssummen kein – steuerbares – Grundeigentum in Athen (§ 69f); er verstoße gegen ein ganzes *Bündel* von Gesetzen: Es fehle ihm die moralische Berechtigung, die Athener durch seine Anträge in den Krieg zu schicken, weil er selbst nicht einmal die Voraussetzungen eines *Strategos* erfülle (vgl. die – anachronistische – Bestimmung in Aristot. AP 4, 2; Busolt-Swoboda, 'Gr. Staatsk.' 1070 Anm. 3), er habe sein väterliches Erbe durchgebracht (vgl. Aisch. 1, 30 zur *Dokimasia* der *Rhetores*), er leiste gesetzwidrige Eide und habe nicht einmal seine Wehrpflicht als gemeiner Soldat ordentlich erfüllt. Als Kontrast folgen im nächsten Abschnitt (§§ 72–76) Beispiele guter militärischer und politischer Führer. Nicht zur Begründung seiner Anklage, wohl aber in der Gedankenfolge seiner Invektive mußte Deinarchos in § 71 auf den Rhetor *und* auf den *Strategos* zu sprechen kommen. H. selbst zweifelt daran, ob jenes angeblich einheitliche Gesetz streng eingehalten wurde; in welchem Gerichtsverfahren es durchgesetzt worden wäre, fragt er gar nicht. Das alles spricht dagegen, die *νόμοι* (§ 71) als *ein* Gesetz oder auch nur zwei gleichlautende zu betrachten.

‘Zweikammersystem’ (50). Hier wäre das von Wolff geprüfte Modell der ‘Normenkontrolle’ wenigstens zu diskutieren gewesen. Über lediglich der Anschauung dienende Gedankenmodelle zu streiten scheint müßig, solange die Quellen richtig interpretiert sind. Hierzu mein dritter Einwand: Ein Freispruch des Antragstellers setzt nicht automatisch den mit *Graphē Paranomon* angegriffenen Antrag in Kraft, wie das H. (51f) allein aus Dem. 24, 9–16. 26f. 117 ableitet. Ihm ist zwar insoweit zu folgen, daß die *Ekklesia* das beantragte Dekret nach dem Urteil tatsächlich *nicht* beschlossen hat,³ das aber nicht deshalb, weil es nicht mehr nötig gewesen wäre, sondern weil die davon betroffenen Trierarchen den Beschluß offenbar hinauszuzögern verstanden hatten (s. § 15 fin. und den eiligen Antrag, *Nomothetai* zu bestellen, §§ 26f). In sicherem Abstand von der Erzählung der Fakten möchte Demosthenes die Richter sehr wohl glauben machen, jenes δόγμα sei zustande gekommen (§ 117; ‘Meinung’, H. 51 Anm. 32, ist hier nicht richtig). Damit fällt auch die wichtigste Stütze für den Vergleich mit dem ‘Zweikammersystem’.

2. In ‘*Eisangelia*’⁴ nehmen Katalog und Register (66–137) mehr Raum ein als der Text (9–65); theoretische Überlegungen zur Souveränität treten hinter dem Anliegen zurück, anhand der politischen Prozesse zu zeigen, wie die athenische Demokratie praktisch funktionierte. Dem Gang der Untersuchung folgend, versuche ich auch die Diskussion zu skizzieren, die sich um H.s Buch entwickelt hat.

Die *Eisangelia* als eine unter mehreren Verfahrensarten gegen politische Verbrechen ist in einem *Nomos* geregelt, der drei Abschnitte enthalten habe: Umsturz der Demokratie, Landesverrat und Antragstellung nach Bestechung (16). Das Verfahren sei möglicherweise 507 v. Chr. von Kleisthenes eingeführt worden, die Entscheidung hätten von Anfang an die *Ekklesia* oder ein *Dikasterion* gefällt (19). Rhodes, *Rez.* 103ff, *Comm.* 156, 320 (zu AP 8, 4; 25, 3f) hält an seiner Meinung, *Boule* 202f, fest, wonach er die *Eisangelia* bereits Solon zuschreibt; entschieden habe ursprünglich der Areiopag. Über Hypothesen ist nicht hinauszukommen. Rhodes, *Rez.* 108 ist außerdem überzeugt, daß der *Nomos* (Hypereid. 4 [Eux.] 8; Theophr. *Nom.* 4 = *Lex. Cant.* s. v. εἰσαγγελία) in einem vierten Abschnitt noch eine Generalklausel enthalten habe (Kaikilios, *Lex. Cant.* a. O.). Hier möchte ich H. (16f) folgen. Auf den ersten Blick scheint mir Kaikilios – oder eher, seine Vorlage – eine Bemerkung mißverstanden zu haben, wie sie, durchaus dem attischen Recht entsprechend, noch Harpokration s. v. εἰσαγγελία wiedergibt: Für eine *Eisangelia* seien kein eigener Jurisdiktionsmagistrat (*Arche*) eingesetzt und auch keine *Nomoi* erlassen, nach welchen die *Archai* eine solche vor ein *Dikasterion* bringen (εἰσάγειν) dürften, sondern (so ist der Gedanke fortzusetzen) sie fällt in die Kompetenz von Rat und Volksversammlung. Das μήτε νόμοι κείνται (Harpokr.) könnte der Ansatzpunkt für die Meinung gewesen sein, man könne mit *Eisangelia* auch ἄγραφα ἀδικήματα verfolgen (vgl. Schol. *Plat. Rep.* 565c; s. H., *Entg.* 92).

Eine *Eisangelia* als politischen Prozeß (die von Harpokration a. O. genannten beiden weiteren Fälle, wegen *Kakosis* und die gegen einen amtlichen *Diaitetes*, läßt H., 21, zu Recht beiseite) wird im 4. Jh. entweder in der *Ekklesia* oder in der *Boule* anhängig gemacht und – vereinfacht dargestellt – entweder von der *Ekklesia* selbst gerichtsförmig entschieden oder an ein *Dikasterion* verwiesen,⁵ oder von der *Boule* entschieden, die den Fall aber ebenfalls einem *Dikasterion* zuleiten kann. Nach H. (15. 22) handelt es sich um zwei streng getrennte Tatbestände und auch Verfah-

³ MacDowell, *Rez.* greift H. hier zu Unrecht an.

⁴ Das Buch ist von P. J. Rhodes, *JHS* 99, 1979, 103–14 ausführlich besprochen; die Entgegnung H.s, *JHS* 100, 1980, 89ff konnte Rhodes, ‘A Commentary of the Aristotelian *Athenaion Politeia*’ (Oxford 1981), nur noch im Nachtrag berücksichtigen. Teilweise hat H. auch schon in dem gegen Rhodes, ‘The Athenian *Boule*’ (Oxford 1972) gerichteten Aufsatz in *GRBStud* 19, 1978, 142ff zu Rhodes Kritik in *JHS* 1979 Stellung genommen.

⁵ Ab der Mitte des 4. Jh. entscheidet nicht mehr die *Ekklesia* in einer eigenen Sitzung, sondern nur noch ein *Dikasterion*, wobei nach H. (55) die Souveränität des Volksgerichtshofes den Ausschlag gegeben habe. Mit Rhodes, *Rez.* 108 möchte ich jedoch auf die geringeren, von H. anschaulich berechneten Kosten dieses Verfahrens hinweisen.

rensarten: vor die *Ekklesia* gehörten die drei politisch schwerwiegenden Fälle des vorhin genannten *Nomos*; die *Boule*, deren Spruch vom Angeklagten stets angefochten werden könne (24), sei für die leichteren Fälle der 'Amtspflichtverletzung' zuständig (AP 45, 2). Das letzte leugnet nunmehr auch Rhodes nicht, er hält aber, wenn auch zweifelnd, an seiner Meinung fest, die *Boule* könne Geldstrafe bis zu 500 Dr. endgültig verhängen.⁶ Gegen H. wendet er ein, nicht die prozessuale Betrachtungsweise, sondern die materiellrechtliche sei angebracht, wonach die schweren Verbrechen nach beiden Verfahrensarten geahndet werden könnten (Rez. 113). Er bereichert die Diskussion, indem er das Zusammenwirken von Rat und Volksversammlung und den Geschäftsgang in beiden Gremien genau analysiert (Rez. 108 ff); abschließend weist er auf die mögliche Fluktuation etwa von *Euthynai* zur *Eisangelia* hin (Rez. 114; genauer hierzu H. 46).

Den Streit allein um die Betrachtungsweise halte ich für wenig sinnvoll. H. hat den insgesamt wohl überzeugenden Versuch unternommen, aus den Winkelzügen des politischen Alltags rechtliche Konturen herauszufinden. *Boule* und *Ekklesia* sind politische Gremien, in welchen die Akteure das volle Instrumentar des auch sonst als formalistisch bekannten athenischen Prozeßrechts einsetzen, um ihre Gegner auszuschalten. Der Autor hätte sich vielleicht manchen Einwand erspart, wenn er den Übergang von der politischen Debatte eines Falles zur Einsetzung eines konkreten Verfahrens schärfer herausgearbeitet hätte; schon im ersten, systematischen Teil wären etwa folgende Fragen allgemein zu beantworten gewesen: Welches Gremium beschließt, *wer* die Anklage nach welchem 'Prozeßprogramm' vor welcher Entscheidungsinstanz zu erheben hat? Zur Person des Anklägers, der oft, aber nicht immer, mit dem Antragsteller identisch ist, und zur Formulierung des Prozeßprogramms ist der Leser auf das Studium des Katalogs angewiesen.⁷

Im Anschluß an die 'Verfahrenstypen' (21–28) greift H. zwei Probleme des Verfahrensrechts heraus, 'Verfolgung' und 'Strafe' (29–36). Im Gegensatz zu den anderen Popularklagen war die *Eisangelia* ursprünglich für den Kläger – es sei denn, er stehe von der Verfolgung ab (so überzeugend 31) – mit keinem Risiko verbunden. Erst ab 333–330 v. Chr. mußte er eine Strafe von 1000 Dr. bezahlen, wenn er nicht ein Fünftel der Richterstimmen erhielt (30). Weniger befriedigend ist die Aktivlegitimation behandelt (31 f). Die bloße Feststellung, vor die *Ekklesia* gehörende *Eisangeliai* hätten Privatleute sowohl initiiert als auch vor Gericht gebracht (31), ist nach dem vorhin Gesagten einfach zu wenig. Für die vor die *Boule* gehörenden Fälle erweckt der Autor (32) den Eindruck, er denke an Verfahren *ex officio*.⁸ Der Terminus ist zumindest unglücklich gewählt. Die *Boule* ist keine Anklagebehörde; ich sehe prozessual keinen Unterschied, ob ein *Bouleutes*, ein sonstiger Amtsträger oder ein *Boulomenos* die Anklage durchführt. Daß für einen außer Gefecht gesetzten (s. dazu Band III S. 102 f) Ankläger ein anderer einspringt (Ant. 6, 50; Kat. Nr. 134), folgt nicht aus der *Offizialmaxime*, sondern aus dem Grundsatz der Popularklage. Richtig scheint

⁶ Rhodes, *Boule* 147; Rez. 111 Anm. 74; Comm. 541. Im Ergebnis ist H. Recht zu geben, wenn auch seine Begründung (24 f) nicht überzeugt. AP 45, 2 spricht davon, daß die Entscheidung (*κρίσις*) nicht *κρίσις*, Dem. 47, 43 hingegen davon, daß die *Boule* bis 500 Dr. *κρίσις* sei (vgl. R. Stroud, *Hesperia* 43, 1974, 157 Z. 36; Z. 33 verbessert von H., 28). Im zweiten Fall ist das Adjektiv einfach mit 'zuständig' zu übersetzen (vgl. z. B. AP 59, 1), ohne Rücksicht darauf, ob die Entscheidung der für zuständig erklärten Stelle anfechtbar ist (vgl. IG V/2, 6 A 48); im ersten Fall, bezogen auf eine Entscheidung, bedeutet *κρίσις* 'endgültig', also unanfechtbar (Dem. 47, 34). Der Versuch, beide Bedeutungen mit «endgültig, wenn nicht angefochten wurde», zu harmonisieren, wird also Dem. 47, 43 nicht gerecht.

⁷ Als Beispiel dafür, wieviel juristische Detailarbeit in der Vorbereitung eines politischen Prozesses steckt, möchte ich auf die Kat. Nr. 135–137 (S. 114 f) zitierten Dekrete verweisen, welche als 'Prozeßprogramm' die *Eisangeliai* (411/10 v. Chr.) gegen die Gesandten nach Sparta determinieren. Sogar das vom Ankläger zu beantragende *Timema*, dem der Gerichtshof dann beigetreten ist, war hier genauestens vorgegeben (anders H., 33).

⁸ Vgl. z. B. S. 32. 49. 112. 115. 118; ich kann hier nur meine Zweifel anmerken. Besser paßt der kein bestimmtes Verfahren indizierende Ausdruck «aus eigener Initiative» z. B. S. 50.

mir im folgenden wieder das Ergebnis, die Entscheidungsinstanz habe auch in der zweiten Hälfte des 4. Jh. die Strafe nach Abstimmung über die beiden Parteienanträge verhängt – ich möchte das Prinzip des *Agon Timetos* auch auf jene Fälle ausdehnen, in welchen bereits die Einleitungsinstanz eine bestimmte Strafe (im Prozeßprogramm) dekretiert hat (vgl. o. Anm. 7). Vorgesehen waren Todes- oder Geldstrafe; die in den Quellen manchmal genannte 'Verbannung' ist Folge einer in Abwesenheit verhängten Todesstrafe (36; s. auch dazu Band III).

Gewissenhaft grenzt H. (37–50) die *Eisangelia* von anderen, nicht immer prozeßförmigen Maßnahmen gegen politische Vergehen ab, von *Proboule*, *Apophasis*, *Apagoge* und *Endeixis*, *Euthynai* nach *Apocheirotomia* und einigen Formen der *Graphē*. Das Thema 'Souveränität' wird S. 51–57 wieder aufgenommen. Auf die in GRBStud 19, 1978, 127ff vertiefte Diskussion über die solonische *Heliaia* kann ich hier nicht eingehen (s. Rhodes, Rez. 104; Comm. 160ff). Bezeichnend für die verfassungsrechtlichen Überlegungen zu Aristoteles' Zeit sei die Neuregelung (ca. 350 v. Chr.), die *Ekklesia* müsse alle *Eisangeliai* an die Dikasterien verweisen (s. o. Anm. 5), und die etwa gleichzeitige Einführung der *Apophasis*, in welcher der Areiopag die Voruntersuchung durchführt. Von diesen Fixpunkten aus sei die eingangs besprochene Stelle AP 8, 4 zu verstehen (57). Zum Schluß macht H. – hier ist die von ihm so sehr geschätzte Methode in der Tat am Platze – statistisch wahrscheinlich, daß es für einen *Strategos* im Dienste der athenischen Demokratie ein größeres Risiko bedeutet habe, zu Hause zum Tode verurteilt zu werden als von Feindeshand zu sterben (Dem. 4, 47).

3. Der dritte Band⁹ setzt zwar, abgesehen von einigen Bemerkungen im Vorwort und am Schluß,¹⁰ nicht die verfassungsrechtliche Betrachtung demokratischer Einrichtungen fort, fügt sich aber gleichwohl nahtlos an die beiden vorigen an. Nach heutigen Kategorien ist das Thema dem Strafrecht zuzuordnen, doch treffen wir im Katalog die bereits von vorhin bekannten Gestalten des politischen Lebens; wir blicken wieder in die mit der Waffe des Prozeßrechts auf Leben und Tod geführten inneren Auseinandersetzungen Athens im letzten Jahrhundert seiner Demokratie. Das Buch ist klar gegliedert, zunächst wird das Verfahren beschrieben (I, 9–35), dann die hiermit zu verfolgenden Tatbestände (II–IV, 36–112).

Überzeugend stellt H. richtig, daß die Einrichtungen *Apagoge*, *Endeixis* und *Ephegesis* nicht, wie seit fast hundert Jahren gelehrt, verschiedene öffentliche 'Klagen' sind, sondern drei Varianten vorprozessualen Einschreitens, die zu einem Prozeß führen können bzw. müssen (26). Mit *Apagoge* nimmt ein Privatmann einen Verbrecher auf frischer Tat fest und führt ihn zu den *Hendeka* (oder zu den Thesmotheten); diese nehmen ihn in Haft und ordnen am Geständigen den Vollzug der Todesstrafe an, bestreitet der Festgenommene, entscheidet ein *Dikasterion*. Gelingt die Festnahme nicht sofort, zeigt der einschreitende Privatmann den Täter mit *Endeixis* der Behörde an und kann (so H.) dann die *Apagoge* auch später vornehmen (Ant. 5, 9–10; S. 14) oder ihn mit oder ohne Bürgenstellung auf freiem Fuße verklagen. Beim Akt der Festnahme, etwa eines im Hause ertappten und festgehaltenen Einbrechers, kann sich der Einschreitende auch der Hilfe des mit *Ephegesis* herbeigeholten Magistrats bedienen.

Ebenfalls der Klarstellung bedurften die Tatbestände, die solches Einschreiten rechtfertigen, und

⁹ Als Dissertation zunächst in dänischer Sprache erschienen, *Atimistraffen i Athen i Klassik Tid* (Odense 1973); positiv aufgenommen von D. M. MacDowell, JHS 96, 1976, 228 (s. auch meine Anzeige in ZSav Rom 72, 1975, 461). H. setzt sich mit MacDowell, 'Athenian Homicide Law' (Manchester 1963) kritisch auseinander. Die nun vorliegende englische Fassung ist gegenüber der zu sehr an der *Atimia* orientierten dänischen wohlthuend umgestellt. M. Gagarin, GRBStud 20, 1979, 301 ff behandelt ausführlich den Teilabschnitt 'Mord', was wiederum H., GRBStud 22, 1981, 11 ff zu einer Entgegnung veranlaßte. S. auch MacDowell, 'The Law in Classical Athens' (London 1978) 120ff.

¹⁰ Etwas oberflächlich mißt H. (118ff) einige Aspekte der athenischen Strafrechtspflege an demokratischen Idealen. In verzerrter Perspektive beurteilt er die Kompetenz der *Hendeka* als «simpler Exekutivbehörde», den *geständigen Kakourgos* sofort hinrichten zu lassen, als «anachronistisch»; ein Blick in W. Kunkels Arbeiten, etwa 'Kleine Schriften' (Weimar 1974) 17 (zuerst 1968), hätte ihn auf die richtige Spur geführt.

deren gesetzliche Grundlage. Auch hier kommt H. zu einigen neuen, diskussionswürdigen Ergebnissen. *Kakourgoi* (Kap. II) sind nicht einfach 'Übeltäter', sondern jene drei im *Nomos* aufgezählten Verbrecher *ἀνδραποδισταί, κλέπται* und *λωποδύται*. Durch Auslegung seien noch einige Vermögensdelikte sowie die *μοιχοί* und *ἀνδροφόνου* hinzugekommen (47); das Erfordernis der 'handhaften Tat' (*ἐπ' αὐτοφώρῳ*) habe sich schon im 5. Jh. verflüchtigt (52).¹¹

In höhere soziale Schichten führen uns die *Atimoi* (III). Ein langer Abschnitt ist dem Begriff *Atimia* gewidmet (54–90). H. bestreitet die von Ruschenbusch gezogenen Entwicklungslinien (58. 65. 70. 78 ff; auch die Todesstrafe sei schon vor Solon staatlich vollstreckt worden, 116 f).¹² Er hält (55) an der Unterscheidung fest 'outlawry' (Friedlosigkeit;¹³ so der Terminus *ἄτιμος* in archaischer Zeit, später ersetzt durch Umschreibungen) und 'Verlust der bürgerlichen Rechte unter Fortbestand des Rechtsschutzes' (so *ἄτιμος* in den klassischen Quellen), wobei er aber gegen 'bürgerlich' Bedenken erhebt und den Rechtsschutz schließlich verneint.¹⁴ Beibehalten wird auch die Bezeichnung 'partielle *Atimia*' (65). *Atimia* wird niemals als Hauptstrafe beantragt, sondern tritt stets in unschätzbaren Verfahren als gesetzliche Folge ein (67); für den Staatsschuldner erlischt sie, sobald er bezahlt, die anderen Fälle werden *καθάπαξ ἄτιμοι* genannt (68); der erste Fall ist stets, die übrigen sind manchmal vererblich (71). Nach Aufzählung der mit *Atimia* belegten Tatbestände (72 ff) folgen die Diskussion der archaischen Periode (75 ff) und eine Exegese von And. 1, 73–79 (82 ff), wobei H. mit einem Minimum an Eingriffen in den Text zu der Deutung kommt, Hauptanliegen in Patrokleides' Dekret sei es gewesen, die aufgrund der Amnestie zu vernichtenden Urkunden zu bestimmen (89). Das übliche Verfahren gegen einen (im klassischen Sinne) *Atimos* sei die *Endeixis* gewesen (obligatorisch gegen Staatsschuldner; 96). *Atimoi*, die sich die Rechte von *Epitimoi* anmaßten, wurden mit Todes- oder Geldstrafe belegt, in schätzbaren oder nichtschätzbaren Prozessen; generelle Linien seien nicht ersichtlich (98).

Ein eigenes Kapitel (IV, 99–112) ist den *Androphonoi* gewidmet. *Apagoge* ist zulässig gegen den mit privater *δίκη φόνου* Verklagten, der trotz *Prorrhesis* heilige Stätten betritt, und gegen den in diesem Prozeß zur Verbannung Verurteilten, wenn er Attika wieder betritt, beides unproblematische Fälle des III. Kapitels. Dem Verklagten und mit *Prorrhesis* Belegten stehe der bloß Verdächtige gleich; außerdem könne der Mörder alternativ zur *δίκη φόνου* von jedermann auch als *Kakourgos* verfolgt werden. Abgesehen von diesen Fällen der *Apagoge* habe es in Athen auch noch eine vor dem Areiopag zu verhandelnde *γραφή φόνου* gegeben, also zwei Ausnahmen von dem gewiß erstaunlichen Prinzip, daß im Blutprozeß nur die Verwandten des Getöteten die Klagebefugnis hatten.

¹¹ Bedenken gegen die Erweiterung der Tatbestände durch Interpretation s. u. im Text. Wenig überzeugend gebraucht H. die förmliche Haussuchung (nachzutragen wären M. Kaser, ZSav Rom 64, 1944, 179 ff; J. G. Wolf, 'Symptica F. Wieacker', Göttingen 1970, 59 ff) als Argument dafür, daß vom Ergreifen *ἐπ' αὐτοφώρῳ* generell abgesehen worden sei. Schon das Fortleben des Formalismus spricht dagegen. Für Delikte ohne Sachentzug, wie Ehebruch und Mord, scheidet die Haussuchung als Ersatz für das Ergreifen auf frischer Tat von vornherein aus.

¹² So allgemein, wie es H. behauptet, ist das gewiß unrichtig; s. M. Gagarin, 'Drakon and the Early Athenian Homicide Law' (New Heaven-London 1981) 116 ff; D. Nörr, Scritti Biscardi IV (Milano 1984). Doch scheinen bereits zu Drakons Zeit die *Apagoge* (s. u. Anm. 19) und die *Endeixis* (Dem. 23, 51) als Alternative zur berechtigten privaten Tötung zum Exekutionsbefehl durch einen staatlichen Amtsträger geführt zu haben; anders E. Ruschenbusch, 'Untersuchungen zu Geschichte des athenischen Strafrechts' (Köln-Graz 1968) 37.

¹³ Die Gräzistik sollte die neuere Diskussion zur germanischen Rechtsgeschichte nicht übersehen, vgl. H. Nehlsen, 'Zum Grabfrevel in vor- und frühchristlicher Zeit'. AbhGött 3115, 1978, 107 ff, der darauf hinweist, daß die Terminologie aus der römisch-christlichen Spätantike stammt.

¹⁴ Vgl. «Verlust aller Rechte» (118). Daß Fremden die *Parrhesia* verliehen werden kann (Dem. 58, 68; S. 55), tut ihrer Klassifikation als 'Bürgerrecht' (fast im Sinne von 'Grundrecht') keinen Abbruch. Ebenso faßt meines Wissens niemand den 'Rechtsschutz' des *Atimos* als vollkommen auf, da ihm, wie auch H. (56 f) schlüssig beweist, die Parteifähigkeit im Prozeß fehlt. Den Schutz gegen Tötung bestreitet selbst H. (trotz Plat. Gorg. 508 d) nicht (58). Der *Atimos* darf wohl auch gegen Diebe und Ehebrecher Eigenmacht anwenden, und ich sehe kein Hindernis dagegen, daß ihn ein Dritter etwa dadurch schützt, daß er einen Angriff auf ihn mit *γραφή* (etwa *ὑβρεως*) verfolgt.; s. dazu M. Gagarin, 'Arktoouros' (Festschr. M. W. Knox; Berlin-New York 1979) 229 ff.

H. hat in vielen Punkten bestimmt nicht das letzte Wort gesprochen. Es ist mir hier nicht möglich, in der komplexen Frage, wie sich die *Atimia* historisch entwickelt hat, auch nur die gegensätzlichen Positionen wiederzugeben. Die Gegenmeinung als «pure fantasy» abzutun (113), ist der Diskussion jedenfalls nicht förderlich. Bei aller Wertschätzung, die man H.s nüchterner, positivistischer Betrachtung der Quellen entgegenzubringen geneigt ist, bleibt doch festzuhalten, daß auch er nicht ohne den Rückgriff auf 'Grundgedanken' auskommt. So erscheint es ihm unbefriedigend, daß Athen die Verfolgung eines so schweren Verbrechens wie des Mordes ausschließlich in die Hände der Angehörigen des Getöteten gelegt habe, welche hierzu nicht einmal rechtlich verpflichtet waren (108. 111). Diese Lücke möchte er durch die *Apagoge* und die *Graphē* geschlossen sehen. Doch können seine Ausführungen hierzu nicht überzeugen. Ich kann im folgenden freilich nur meine vorläufigen, aus dem von H. vorbildlich zusammengestellten Quellenmaterial gewonnenen Eindrücke zusammenfassen.

Es steht außer Zweifel, daß die von einem Verwandten des Getöteten privat ausgesprochene *Prorrhesis* in klassischer Zeit erst dann Wirkungen nach sich zieht, wenn sie vom *Basileus* bestätigt wird. Nimmt der *Basileus* die *δίκη φόνου* an, ist damit zwangsläufig die *Prorrhesis* verbunden (Ant. 6, 36). Die Auseinandersetzungen in Ant. 6, 36–43 scheinen mir nicht um die – in den letzten drei Monaten des Amtsjahres ohnedies gesetzlich verbotene – Annahme der Klage gegangen zu sein, sondern um die bloße Bestätigung der privaten *Prorrhesis*, die der *Basileus* offenbar nach völlig freiem Ermessen auch noch in dieser Zeit vornehmen konnte. Dadurch, daß der *Basileus* das – rechtlich unangreifbar (Ant. 6, 43) – nicht tat, hatte er den Sprecher damals begünstigt; diesen Eindruck sucht jener nun vor Gericht wegzuwischen, indem er den Gegnern ein gesetzwidriges Begehren unterschiebt. Mit der Möglichkeit, auch noch am Schluß des Amtsjahres eine wirksame *Prorrhesis* vornehmen zu können, ist das Interesse der Polis an lückenlosem Schutz vor dem Verkehr mit 'Blutbefleckten' gewahrt.

Unter dieser gewiß hypothetischen Prämisse kann man die in Dem. 24, 80 genannte *Apagoge* zwanglos als – rein faktische – Alternative zum privaten Blutprozeß verstehen:¹⁵ Wer wegen des zu weit fortgeschrittenen Amtsjahres eine Blutklage nicht erheben kann oder aus Unerfahrenheit oder sonstigen Gründen sich einem solchen Verfahren nicht gewachsen fühlt, kann – unter der unausgesprochenen Voraussetzung, daß der *Basileus* der *Prorrhesis* beitrifft – den Beschuldigten von geheiligten Stätten ausschließen. Nimmt dieser dennoch am politischen Leben teil, riskiert er die *Apagoge* nicht nur durch seinen Gegner, sondern auch durch jeden Dritten. Hat er in dem hierauf folgenden Prozeß jedoch den Vorwurf der Tötung widerlegt, ist er mit einem Freispruch – wiederum faktisch – vor weiterer Festnahme sicher; jene *Prorrhesis* hat ihre Kraft verloren.¹⁶ Erst eine neue *Prorrhesis*, die mit Einleitung einer noch immer zulässigen Blutklage automatisch verbunden wäre, könnte ihm wieder gefährlich werden. Ich muß einräumen, daß diese Überlegungen, welche die in Dem. 24, 80 erwähnte *Apagoge* in die unproblematischen Fälle einreihen, an die in ihrer Anwendung nur wenig bekannte *Prorrhesis* anknüpfen. Doch vermeiden sie den allein auf jenen Beleg gestützten Tatbestand einer sogenannten 'ἀπαγωγή φόνου', die parallel zu der nur nach *Prorrhesis* zulässigen *Apagoge* auf eben diesen Formalismus verzichtet und – als weiteres

¹⁵ Unbesehen faßt H. (100; Entg. 20) das von Demosthenes beschriebene Vorgehen als *rechtlich* dem Blutprozeß gleichwertiges Verfahren auf. Er berücksichtigt zu wenig, daß damit gar nicht die Tötung selbst, sondern die Verletzung des Verbotes, geheiligte Stätten zu betreten, verfolgt wird. Erst dadurch, daß Demosthenes als *Timema* nicht eine Geld-, sondern die *Todesstrafe* voraussetzt (s. Gagarin, o. Anm. 9, 315; zögernd H., Entg. 18f), kommt er zu einem dem Blutprozeß vergleichbaren Ergebnis.

¹⁶ Der Festgenommene kann nicht nur behaupten, die *Apagoge* sei nicht *begründet*, weil er nicht getötet habe, sondern sie sei schon deshalb nicht *zulässig*, weil er keine ihm verbotene Stätte betreten habe. Selbst wenn er dabei so unklug wäre, vor Gericht die Tötung sogar zuzugeben (H. 100), müßte er in diesem Falle von Rechts wegen freigesprochen werden. Diese von H. bewußt nicht zu Ende gedachte Variante zeigt, daß die Vorstellung der 'rechtlichen Alternative' nicht zutreffen kann.

Kriterium – statt des schätzbaren ein unschätzbares Verfahren mit gesetzlicher Todesstrafe nach sich gezogen habe.¹⁷ All diese Ungereimtheiten nimmt H. (101) bewußt in Kauf.

Für unrichtig halte ich auch den Schluß, *Androphonoi* seien durch Interpretation unter die *Kakourgoi* eingereiht worden, obwohl ich dem Ergebnis zustimmen möchte, daß sie unter bestimmten Voraussetzungen der *Apagoge* unterliegen. In welchem engem Rahmen sich die Interpretation der im *Nomos* aufgezählten *Kakourgoi* bewegte, zeigt Lys. 10, 7–10; der gemeinsame Gesichtspunkt liegt im Sachentzug. *Apagoge* ist zulässig, wenn der Täter auf frischer Tat überwältigt oder durch Haussuchung überführt wird (s. o. Anm. 11). Der nächtliche Dieb darf (auf frischer Tat) bußlos erschlagen werden (Dem. 24, 113). Hierin scheint mir die gemeinsame Wurzel der sowohl an *Kakourgoi* als auch am *μοιχός* und *ἀνδροφόνος* zulässigen *Apagoge* zu liegen: Der verletzte Ehemann hat das Recht, den auf frischer Tat ertappten Ehebrecher zu töten; ebenso darf vermutlich der Racheberechtigte, der bei der Ermordung seines Verwandten anwesend ist, den Mörder sogleich töten.¹⁸ Wer den Täter tötet, setzt sich jedoch selbst einem Blutprozeß aus, in dem er die Rechtmäßigkeit seiner Handlung nachweisen muß. Führt er stattdessen den Täter mit *Apagoge* ab, erreicht er – wenn dieser bestreitet, nach einem Prozeß – unter Umständen ebenfalls dessen Tötung, ohne daß er selbst angegriffen werden könnte. Die *Apagoge* erweist sich hier als eine dem Einschreitenden offene Alternative zur eigenmächtigen Tötung (H., Entg. 25).

Nach diesen Überlegungen ist also die *Apagoge* an *Kakourgoi* auf der einen und an *Androphonoi* und *Moichoi* auf der anderen Seite zulässig unter der gemeinsamen Voraussetzung, daß sie auf handhafter Tat ergriffen wurden. Für den *Moichos* umschreibt das Solons Axon (F 28 c, Ruschenbusch) mit *ἄρθρα ἐν ἄρθροις ἔχων*. Diese von H. nicht angeführte Bestimmung und nicht der *Nomos* über die *Kakourgoi*, der höchstwahrscheinlich ἐπ' αὐτοφώρῳ enthalten hat, ist die Rechtsgrundlage für die eigenmächtige Tötung und damit auch für die *Apagoge*¹⁹ des *Moichos*. Unter diesen Umständen erscheint es seltsam, daß das zu vermutende Recht, den auf frischer Tat gefaßten Mörder zu töten, und die anstatt der Tötung zulässige *Apagoge* erst durch mühsame Interpretation des Terminus *Kakourgos* gefunden worden sein sollte. Für die Lexikographen lag es freilich nahe, all jene Fälle der *Apagoge* nach handhafter Tat in dieses Schema zu zwängen. Die von H. angeführten Belege aus der Rednerzeit geben, da sich die Wendung ἐπ' αὐτοφώρῳ als nicht tragfähig erweist, keinen Hinweis darauf, daß der *Androphonos* unter die *Kakourgoi* subsumiert wurde: Ant. 5, 9f ist nur unter der Voraussetzung zu verstehen, daß Euxitheos gerade nicht wegen des Mordvorwurfs festgenommen worden war;²⁰ für die *Apagoge* an Menestratos fehlen genauere

¹⁷ Seine (103) vertretene Meinung, jene besondere *Apagoge* sei in der ersten Hälfte des 4. Jh. neu eingeführt worden, gibt H., Entg. 11 auf. MacDowell, 'Homicide' 130ff sieht in Dem. 24, 80 den Fall einer *Apagoge*, die gegen «manifeste» Täter, aber ohne *Prorrhesis* zulässig sei, wenn sie geheiligte Stätten betreten; der Einschreitende müsse hier die (manifeste?) Tötung beweisen. Zur handhaften Tat s. sogleich im Text. Mit Gagarin, (o. Anm. 9) 316 halte ich die *Prorrhesis* für wahrscheinlicher.

¹⁸ Kein Argument gegen ein solches Recht liegt darin, daß es nach Dem. 23, 53 und Aristot. AP 57, 3 nicht in die Fälle des φόνος δίκαιος aufgenommen ist. Dort fehlt auch die Tötung in Notwehr, die bei Angriffen auf die Person (vielleicht geregelt in IG I³ 104, 34–36; s. Gagarin, 'Drakon' 62, denselben GRBStud 19, 1978, 111 ff) und gegen das Vermögen (IG I³ 104, 37/38; Dem. 23, 60) zulässig ist. Die Vorschriften entbehren der Systematik; gerade das Selbstverständliche ist oft nicht ausdrücklich geregelt, s. Gagarin, Drakon 147ff, Nörr, (o. Anm. 12).

¹⁹ Bereits Drakon (IG I³ 104, 30/31, ergänzt aus Dem. 23, 28; s. Gagarin, 'Drakon' 61) hat die *Apagoge* als Alternative zur eigenmächtigen Tötung gekannt. Das Gesetz handelt zwar vom *Androphonos*, der trotz Verbannung in Attika angetroffen wird (ihn darf jedermann töten), doch scheint das Prinzip durch, daß jeder, der ein Recht zur eigenmächtigen Tötung hat, den Täter auch eigenmächtig verhaften und einem Magistrat zur Exekution vorführen darf. Der *Nomos* über die *Kakourgoi* hat also nicht die *Apagoge* als solche neu eingeführt, sondern wohl nur die Kompetenz der *Hendeka* für diese Fälle. Daneben bleiben (im 4. Jh. für *Atimoi*) auch noch die Thesmotheten zuständig (s. H. 20. 108). Es ist zu vermuten, daß die *Hendeka* allmählich alle übrigen Fälle der *Apagoge* an sich gezogen haben.

²⁰ Auf die Argumentation von H. J. Wolff, 'Die attische Paragrafe' (Weimar 1966) 112 ff, sind H., 45. 105 und Gagarin, (o. Anm. 9) 318f nicht eingegangen. Im Sinne Wolffs s. nunmehr ausführlich U. Schindel, 'Der Mordfall Herodes'. NGA 1979/9, 229.

Angaben (Lys. 13, 56), vielleicht lag eine *Prorrhesis* vor; in Aisch. 1, 90f wird der naheliegende Ausdruck *Kakourgos* geflissentlich vermieden und H.s Exegese von Lys. 13, 85–87 (Entg. 26f) trifft – abgesehen von dem unnötigen Bezug auf die *Kakourgoi* – genau das Richtige.²¹

Eine weitere, winzige Korrektur an H.s Prämissen scheint mir auch gegen die Existenz einer γραφή φόνου zu sprechen. So nahe der Schluß von der durch H. (108f) glücklich entdeckten, in die Jurisdiktion des Basileus fallenden γραφή τραύματος ἐκ προνοίας «*a fortiori*» (Entg. 17) auf eine entsprechende *Graphe* gegen den vorsätzlichen Mörder liegt, so wenig ist er bei funktionaler Betrachtung der prozessualen Einrichtungen gerechtfertigt.²² Der in Tötungsabsicht Verletzte wird oft wegen seiner Wunde außerstande sein, vor Gericht aufzutreten, um den Täter mit der entsprechenden *Dike* zu verfolgen. Vertretung im Prozeß ist nicht zulässig. Um das Verfolgungsrecht nicht zu Lasten des Rechtsfriedens in Schwebelage zu lassen, ist man also in diesem Fall auf den Schutz einer *Graphe* angewiesen, die ein Dritter im Interesse des Verwundeten erhebt. Erst wenn dieser an der Wunde stirbt, sind die Verwandten in ihren eigenen Rechten verletzt und können eine δίκη φόνου erheben. Diese *Dike* hat die Eigenheit, daß sich der Verfolger durch seine 'Nähe' zum Getöteten legitimieren muß. Der Kläger – und sicher auch der *Basileus* – werden dabei von den *Exegetai* beraten (Dem. 47, 68ff). Dieser Zwang zur Legitimierung unterscheidet die δίκη φόνου von einer *Graphe*, die jedem Bürger, τῷ βουλομένῳ, offensteht. Auch wenn der Kreis der Klageberechtigten über den der *Anchisteia* hinausgeht (Dem. 47, 70²³), umfaßt er dennoch nicht alle Athener, die im Besitze ihrer bürgerlichen Rechte sind.

Trotz mancher Einwände und Vorbehalte wird H.s Werk bei der weiteren Erforschung des athenischen Rechts hervorragende Dienste leisten. Daß in dieser Übersicht mehr Gewicht auf die Divergenzen denn auf die weithin bestehende Zustimmung gelegt wurde, versteht sich von selbst. Ich stehe nicht an, es für seinen Themenkreis dem von ihm so geschätzten Handbuch von Lipsius (1905/15) an die Seite zu stellen. Das bedeutet einerseits höchste Anerkennung seiner Präsentation der Quellen; auf der anderen Seite vermißt der Rechtshistoriker aber auch bei ihm manchmal den Rückgriff auf die hinter den äußeren Erscheinungen liegenden rechtlichen Prinzipien.

München

Gerhard Thür

*

²¹ Zu Unrecht stellen hier MacDowell, 'Homicide' 132 (s. o. Anm. 16) und Gagarin, (o. Anm. 9) 319f auf das Betreten geheiligter Stätten ab. Man muß davon ausgehen, daß im 4. Jh. *jedermann* einen auf frischer Tat gefaßten Mörder zwar nicht töten, aber abführen darf.

²² Überzeugend hat H. (111) die von MacDowell, 'Homicide' 133 für eine γραφή φόνου angeführten Belege entkräftet (s. MacDowell, Rez.); Gagarin, (s. o. Anm. 9) 322f wiederum lehnt H.s Schlüsse auf diese *Graphe* mit einem *argumentum e silentio* aus Dem. 23, 65–80 ab, denen wieder H., Entg. 16f ihre Stringenz nimmt. Doch das *silentium* bleibt.

²³ S. Gagarin, (o. Anm. 9) 307ff und die Diskussion in H., Entg. 12 Anm. 3, über die in JGI³ 104, 22/23 (besser 18/19) genannten *Phratores*. Dafür, daß die Athener zwischen *Dike* und *Graphe* geradezu dogmatisch scharf unterschieden, hat H., Entg. 13, mit Isokr. 20, 2 einen schönen Beleg beigebracht.